

Klaus-Peter Busch

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Fachanwaltslehrgang für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Kurseinheit 1



Der Autor:

Dr. Klaus-Peter Busch war Nachlassrichter und Insolvenzrichter am AG Detmold mit langjähriger Erfahrung aus der Konkurs- und Insolvenzpraxis. Er ist Dozent zahlreicher Veranstaltungen zum Insolvenzrecht und auch international in der Fortbildung für Insolvenzrichter tätig. Neben einer Vielzahl von Beiträgen in Fachzeitschriften zum Insolvenzrecht ist er Autor des im ZAP-Verlag 2008 erschienenen Buches „Die Haftung des Erben“ und Mitautor des im Luchterhand Verlag erschienenen „Handbuch Erbrecht“, sowie Mitautor des im ZAP-Verlag 2007 erschienenen Handbuchs „Praxis des Insolvenzrechts“. Zur frühzeitigen Beteiligung der Gläubiger entwickelte er das „Detmolder Modell“, das die Einbindung der Gläubiger schon bei der Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters vorsieht. Als Experte für Insolvenzrecht hat der Autor bei dem EU-Projekt „Assistance to Arbitration Court System, Russian Federation“ mitgewirkt, das die Fortbildung russischer Richter zum Ziel hatte. Herr Dr. Busch kommentiert im Münchener Kommentar die §§ 27 – 34 InsO und im InsO-Kommentar Graf-Schlicker die gesamte Nachlassinsolvenz in den §§ 315-334 InsO.

© HWV • HAGENER WISSENSCHAFTSVERLAG in der iuria GmbH
Bredelle 53, 58097 Hagen
E-Mail: kontakt@hvv-verlag.de, Internet: www.hvv-verlag.de
Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von
Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung,
vorbehalten.

Inhalt

Vorwort	8
A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze und struktureller Überblick	10
I. Vorbemerkung: Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz und Insolvenzordnung	10
1. Umsetzung des EU-Rechts	10
2. Gliederung des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes	11
3. Restrukturierung nach dem StaRUG	11
4. Restrukturierung in Eigenverantwortung	12
5. Drohende Zahlungsunfähigkeit	12
6. Restrukturierungsplan	12
7. Stabilisierungsanordnungen	13
8. Planabstimmung	13
9. Gläubigerbeirat	14
10. Perspektive	14
11. Sanierung nach der Insolvenzordnung	15
II. Allgemeine Ziele der Insolvenzordnung	17
1. Gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung	18
2. Verfahrenseröffnung und Masseverwertung	18
3. Grundsatz der Gläubigerautonomie	19
III. Besondere Ziele des Insolvenzplans	20
IV. Besondere Ziele der Restschuldbefreiung	21
V. Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzgerichts	21
1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	22
2. Dispositionsmaxime und Amtsermittlung	22
3. Anhörung und rechtliches Gehör	26
4. Recht auf Akteneinsicht	28
5. Schriftliches Verfahren	28
6. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen	30
7. Zuständigkeit des Insolvenzgerichts	31
VI. Auswirkungen des Brexit auf die Geltung der EulnsVO	34
1. Rechtslage bis zum Brexit am 31. Januar 2020	34

2.	Rechtslage im Zeitraum zwischen dem 31. Januar und 31. Dezember 2020.....	35
3.	Rechtslage ab 1. Januar 2021	35
VII.	Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzrichters.....	36
1.	Funktionelle Zuständigkeit	36
2.	Prüfung und Ermittlung der Eröffnungsvoraussetzungen	38
3.	Sicherungsmaßnahmen	40
4.	Einstellung der Zwangsvollstreckung	41
5.	Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters und Beteiligung der Gläubiger.....	42
6.	Durchsetzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	48
7.	Vorführungs- und Haftbefehl	49
8.	Postsperre	50
9.	Aufsichtsmaßnahmen	51
10.	Der Insolvenzantrag und die Eröffnungsentscheidung.....	52
11.	Auswahl des Insolvenzverwalters	53
12.	Schuldenbereinigungsplan, Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung.....	54
VIII.	Das eröffnete Verfahren	55
1.	Aufgaben und Befugnisse des Rechtspflegers	56
2.	Gläubigerversammlungen	59
3.	Berichtstermin	59
4.	Wahl des Insolvenzverwalters.....	60
5.	Prüfungstermin	60
6.	Schlussstermin, Schlussbericht und Schlussrechnung.....	62
7.	Aufsicht des Insolvenzgerichts.....	63
IX.	Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters	64
1.	Allgemeine Grundsätze	65
2.	Geeignetheit für das Amt des Insolvenzverwalters	66
3.	Vorauswahl.....	67
4.	Einzelfalleignung und Anspruch auf Bestellung	68
5.	Bestellung durch Eröffnungsbeschluss	68
6.	Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse	68

7. Auskunfts- und Berichtspflichten	71
8. Haftung des Insolvenzverwalters	72
9. Versicherungsschutz des Insolvenzverwalters	72
10. Vergütung	73
11. Entlassung	75
X. Rechte und Pflichten des Sonderinsolvenzverwalters	76
1. Sonderinsolvenzverwalter	76
2. Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters	77
XI. Gläubigerausschuss	77
1. Unterstützung, Überwachung und Informationspflicht	78
2. Vergütung	79
XII. Rechtsstellung des Schuldners	79
1. Partei- und Prozessfähigkeit	79
2. Vermögensrechtliche Stellung	80
3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	80
4. Übergang der Verfügungsbefugnis	81
5. Unterhalt	82
6. Schuldnerverzeichnis	83
7. Berufsrechtliche Auswirkungen	83
XIII. Rechte der Gläubiger	84
1. Als Antragsteller	85
2. Als Gläubiger	85
3. Als Teilnehmer der Gläubigerversammlungen	86
4. Als Geschädigte durch unerlaubte Handlung	87
B. Die Verfahrensarten	88
I. Regelinsolvenzverfahren	88
II. Verbraucherinsolvenz	89
III. Nachlassinsolvenz	90
IV. Verfahrensübergänge	90
V. Insolvenzplanverfahren	91
VI. Eigenverwaltung	92
VII. Restschuldbefreiung	94
VIII. Verfahrenskostenstundung	102
C. Rechtsmittel	104
Literaturverzeichnis	106

Vorwort

In diesem Buch werden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze dargestellt und es wird ein Überblick über den Verfahrensablauf gegeben. Dabei wird auf die einzelnen Verfahren nur soweit eingegangen, wie es zum allgemeinen Verständnis der Grundstrukturen des Insolvenzrechts nötig ist. Zum Studium der Einzelprobleme muss deshalb auf die folgenden Bände des Kurses verwiesen werden.

Dennoch wurde versucht, auch schon in diesem Buch insbesondere auf Leitentscheidungen des BGH hinzuweisen. Um dem Leser das Auffinden dieser Entscheidungen zu erleichtern, wurden sämtliche Entscheidungen mit Datum und Aktenzeichen zitiert. Die Recherche über das Internet dürfte so kein Problem darstellen.

Nach Durcharbeitung dieses Buchs sollten Sie folgende Fragen beantworten können:

- Welche Kriterien lassen auf Zahlungsunfähigkeit schließen?
- Welche Auskunft- und Mitwirkungspflichten treffen den Schuldner?
- Hat der Schuldner vor Stellung des Insolvenzantrags Anspruch auf ein Vorgespräch?
- Wann ist ein vorläufiger Gläubigerausschuss nötig?
- Können Gläubiger bereits bestimmenden Einfluss auf die Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters nehmen?
- Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit dem Schuldner Eigenverwaltung bewilligt wird?
- Welches sind die Voraussetzungen für das Schutzschirmverfahren?
- Wann ist über den Antrag auf Restschuldbefreiung zu entscheiden?
- Welche Versagungsgründe sind bei einer Entscheidung vor dem regulären Schlusstermin zu berücksichtigen?

- In welchen zeitlichen Abständen kann ein Schuldner Restschuldbefreiung in einem geregelten Insolvenzverfahren erlangen?
- Welche Rechte der Gläubiger bleiben auch nach erteilter Restschuldbefreiung noch bestehen?
- Bis wann kann ein Insolvenzantrag zurückgenommen werden?
- Welche Wirkungen hat der Eröffnungsbeschluss?
- Gibt es ein elektronisches Gläubigerinformationssystem?
- Wann ist die Rechtsbeschwerde in Insolvenzsachen zulässig?

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze und struktureller Überblick

I. Vorbemerkung: Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz und Insolvenzordnung

1. Umsetzung des EU-Rechts

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)¹ war Anlass zur Schaffung eines eigenständigen Sanierungsrechts. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020 (SanInsFoG)², das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und dessen Kern das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) ist, beschreibt ein vorinsolvenzliches Verfahren zur Sanierung außerhalb der Insolvenzordnung. Es schafft einen Rechtsrahmen zur Ermöglichung einer

¹ ABI. L 172 v. 26.06.2019, S. 18.

² BGBl. 2020, Teil I, S. 3256.

insolvenzabwendenden Sanierung bei noch nicht eingetretener Zahlungsunfähigkeit auf Grundlage eines Restrukturierungsplans, den das Unternehmen selbst erarbeitet und seinen Gläubigern zur Abstimmung vorlegt.³

2. Gliederung des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes

Das StaRUG gliedert sich in vier Teile – Teil 1: Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement – Teil 2: Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen – Teil 3: Sanierungsmoderation – Teil 4: Frühwarnsysteme.

Die vorgenannten Teile sind in 6 Kapitel unterteilt. Kapitel 1: Restrukturierungsplan (§§ 4 – 28) – Kapitel 2: Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente (§§ 29 – 72) – Kapitel 3: Restrukturierungsbeauftragter (§§ 73 – 83) – Kapitel 4: Öffentliche Restrukturierungssachen (§§ 84 – 88) – Kapitel 5: Anfechtungs- und Haftungsrecht - Kapitel 6: Arbeitnehmerbeteiligung, Gläubigerbeirat.

3. Restrukturierung nach dem StaRUG

Zu einer durch die Insolvenzordnung festgelegten Verfahrensart gehört das Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren nicht, dennoch ergeben sich einige Schnittstellen, auf die hingewiesen werden soll.

Vor Einführung des StaRUG war eine Restrukturierung von Unternehmen entweder außergerichtlich nur mit Zustimmung aller Gläubiger oder im Fall einer Insolvenz auf Grundlage eines Insolvenzplans mit Mehrheitsentscheidungen in einem gerichtsförmigen Verfahren möglich. Eine vorinsolvenzliche Sanierung, wie sie das englische Recht mit dem Scheme of Arrangement oder auch das österreichische Recht mit dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) ermöglichen, fehlte im deutschen Recht. Mit dem StaRUG wird nun Unternehmen, die nur drohend zahlungsunfähig sind, eine Möglichkeit eröffnet, auch gegen den Widerstand

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts v. 14.10.2020, <https://www.bmjv.de>.

von Minderheiten unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens und den damit oft verbundenen Nachteilen eine Sanierung auf Grundlage einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung durchzuführen. Insbesondere sollen so auch Unternehmen, die nur überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind, von den im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen profitieren und von der Möglichkeit einer außerhalb des Insolvenzverfahrens stattfindenden Restrukturierung Gebrauch machen können.

4. Restrukturierung in Eigenverantwortung

Grundsätzlich kann das nur drohend zahlungsunfähige Unternehmen von den Instrumenten des StaRUG eigenständig Gebrauch machen. Eines Restrukturierungsbeauftragten bedarf es zunächst nicht. Seine Bestellung wird von Amts wegen nur im Ausnahmefall erfolgen, § 73 StaRUG. Das wird von vielen Schuldnern als großer Vorteil gewertet, weil sie so die Geschicke ihres Unternehmens weiter in der eigenen Hand halten.

5. Drohende Zahlungsunfähigkeit

§ 18 Abs. 2 InsO konkretisiert die drohende Zahlungsunfähigkeit, indem der Prognosezeitraum „in aller Regel“ auf 24 Monate festzulegen ist. Zugleich grenzt die Insolvenzordnung die drohende Zahlungsunfähigkeit nun schärfer von der Überschuldung nach § 19 InsO ab, indem der Prognosezeitraum bei Überschuldung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 InsO auf 12 Monate festgelegt wird. Ein verkürzter Zeitraum von vier Monaten galt bis Ende des Jahres 2021 für Unternehmen, deren Überschuldung auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen war, § 4 COVInsAG. Die Insolvenzantragsfrist bei Überschuldung wird von drei Wochen auf sechs Wochen verlängert, § 15a Abs. 1 S. 2 InsO.

6. Restrukturierungsplan

Mit dem StaRUG ist ein Rechtsrahmen zu insolvenzabwendender Sanierung auf Grundlage eines vom Schuldner vorgelegten Restrukturierungsplans geschaffen worden. Den Restrukturierungsplan, die Verhandlungen

mit den Gläubigern darüber und auch die Planabstimmung kann das Unternehmen selbst ohne Einschaltung anderer in die Wege leiten. Der Einschaltung des Gerichts bedarf es nur, wenn und soweit das Unternehmen von einer der vom Gesetz bereitgestellten Verfahrenshilfen Gebrauch machen will bzw. einen Eingriff in Gläubigerrechte gegen den Widerstand einer Minderheit erreichen möchte. Der Restrukturierungsplan ist ähnlich einem Insolvenzplan in einen darstellenden und einen gestaltenden Teil gegliedert. Die Gläubiger des zu sanierenden Unternehmens werden in Gruppen eingeteilt, die dem Restrukturierungsplan zustimmen müssen.

7. Stabilisierungsanordnungen

Damit der Schuldner das Restrukturierungsverfahren ohne Störungen durchführen kann, kann das Gericht nach §§ 49ff. StaRUG Stabilisierungsanordnungen treffen. Möglich wäre so die Anordnung einer Vollstreckungssperre. Zur Abstützung der Sanierung kann der Schuldner nach § 29 auch Verfahrenshilfen in Anspruch nehmen. So kann das Gericht die Abstimmung über den Plan durchführen, eine Vorprüfung von Fragen vornehmen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind und diesen Plan seinerseits bestätigen.

8. Planabstimmung

Der Restrukturierungsplan ist das Herzstück des präventiven Restrukturierungsrahmens. Nach § 25 StaRUG ist zur Annahme des Restrukturierungsplans erforderlich, dass in jeder Gruppe auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen. Wird in einer Gruppe diese Mehrheit nicht erreicht, gilt die Zustimmung dennoch als erteilt, wenn die Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden oder wenn sie wirtschaftlich angemessen beteiligt werden. Letztlich gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan zugestimmt hat, §§ 25, 26 StaRUG. Das Gericht wird den Restrukturierungsplan auf Antrag des Schuldners durch Beschluss bestätigen, wenn der Plan mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen wurde und keine

Verletzung der Rechte ablehnender Gläubiger festzustellen ist, § 60. Ist der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig, wird die Bestätigung des Restrukturierungsplans von Amts wegen versagt, § 63 Abs. 1 Nr. 1.

Der bestätigte Restrukturierungsplan hat die Wirkung einer endgültigen und verbindlichen gerichtlichen Entscheidung. Die im gestaltenden Teil des Plans festgelegten Wirkungen treten unmittelbar ein, § 67. Die Überwachung der Umsetzung des Plans kann einem Restrukturierungsbeauftragten übertragen werden, wenn der Restrukturierungsplan dieses vorsieht, § 72.

9. Gläubigerbeirat

Sofern der Restrukturierungsplan die Gestaltung der Forderungen aller Gläubiger vorsieht und die Restrukturierungssache gesamtverfahrensartige Züge aufweist, kann das Gericht einen Gläubigerbeirat bestellen. Dieser unterstützt und überwacht die Geschäftsführung durch den Schuldner. Der Gläubigerbeirat kann mit 25% der Stimmrechte aller einzelnen zu bildenden Gruppen einen Restrukturierungsbeauftragten vorschlagen. Dieser Vorschlag ist für das Gericht in der Regel bindend, § 74 Abs. 2 S. 3 StaRUG. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses erhalten eine Vergütung.

10. Perspektive

Für das Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz spricht, dass der Schuldner das Restrukturierungsverfahren selbst organisieren, den Plan selbst ausarbeiten und seinen Gläubigern zur Abstimmung vorlegen kann, ohne dazu das Restrukturierungsgericht einschalten zu müssen. Dennoch sind die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen bekannt gewordenen Fallzahlen sehr enttäuschend. Nach Erhebungen des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) wurden in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt nur 49 Restrukturierungsvorhaben und 9 Sanierungsmoderationen

angezeigt.⁴ Ein Grund wird sein, dass allenfalls große Unternehmen mit noch entsprechender Finanzkraft ein Verfahren nach dem StaRUG durchlaufen können. Denn wenn im Laufe des Verfahrens die Einschaltung des Gerichts und die Beauftragung eines Restrukturierungsbeauftragten erforderlich werden sollte, entstehen zusätzliche Kosten, die einer Sanierung entgegenstehen können. Dann bleibt nur noch der Weg zum Insolvenzgericht und vielleicht der Einstieg in die Eigenverwaltung.

11. Sanierung nach der Insolvenzordnung

Aber auch die Insolvenzordnung bietet zahlreiche Möglichkeiten zur Sanierung des schuldnerischen Unternehmens oder zu dessen Übertragung auf einen anderen Rechtsträger. Mit Hilfe dieser Regeln sollen auch möglichst die mit der Insolvenz verbundenen Arbeitsplätze erhalten werden.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit dem Insolvenzrecht ein Instrumentarium geschaffen, das auch natürlichen Personen den *Fresh Start* ermöglicht.

Diese Ziele hat die Insolvenzordnung in § 1 InsO festgeschrieben.

Zwar nennt das Gesetz immer noch die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger durch Verwertung des verbliebenen schuldnerischen Vermögens als erstes Ziel des Insolvenzverfahrens, gleichrangig damit bietet es aber auch die Möglichkeit, durch abweichende Regelungen in einem Insolvenzplan sowohl ein schuldnerisches Unternehmen als auch die natürliche Person von ihrer Schuldenlast zu befreien. Die Praxis zeigt, dass diese Flexibilität es in vielen Fällen auch ermöglicht, die Insolvenzgläubiger besser zu stellen, als es durch eine Zerschlagung des schuldnerischen Vermögens der Fall wäre.

Das Insolvenzrecht ist Teil des Wirtschaftsrechts. Es entscheidet darüber, welche Unternehmen am Markt bleiben dürfen und welche aus dem Markt ausscheiden müssen.

⁴ INDat Report 2023, 52.

Letztlich soll dem redlichen Schuldner die Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen restlichen Schulden zu befreien. Den natürlichen Personen stehen hierzu sowohl das Regelinsolvenzverfahren als auch das Verfahren der Verbraucherinsolvenz zur Verfügung.

Die im Jahre 2001 eingeführte Verfahrenskostenstundung sichert auch völlig mittellosen Personen den Zugang zum Insolvenzverfahren und damit auch die Möglichkeit der Restschuldbefreiung, verbunden mit einem wirtschaftlichen Neuanfang.

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG),⁵ das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, wurde der Einfluss der Gläubiger auf den Verfahrensablauf erheblich gestärkt.

Mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte⁶ ist insbesondere das Restschuldbefreiungsverfahren modifiziert worden. Das Gesetz ermöglicht es Schuldner erstmals, das Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig nach drei oder fünf Jahren zu beenden, wenn sie innerhalb der genannten Zeiträume eine Mindestbefriedigungsquote erfüllen oder zumindest die Kosten des Verfahrens tragen. Damit wird ein Anreizsystem eingeführt, von dem sowohl Schuldner als auch Gläubiger profitieren können.

Der außergerichtliche Einigungsversuch wird gestärkt, und statt des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens wird auch in Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit eines Insolvenzplanverfahrens eröffnet.

Zudem ist das überarbeitete Anfechtungsrecht am 5. April 2017 in Kraft getreten.⁷ Das Anfechtungsrisiko soll nun kalkulierbarer und planbarer werden. Gläubiger, die ihren Schuldnern Zahlungserleichterungen gewähren, sollen künftig sicher sein können, dass dies für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann. Zudem sollen vollstreckende Gläubiger besser davor geschützt werden, dass sie einen errun-

⁵ BGBl. I Nr. 64 v. 07.12.2011 S. 2582.

⁶ BGBl. I Nr. 38 v. 18.07.2013, S. 2379.

⁷ BGBl. I Nr. 16 v. 29.03.2017, S. 654.

genen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Das Bargeschäft ist gestärkt und Rechtsunsicherheiten bei Arbeitsentgeltzahlungen sind damit beseitigt worden.

Durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020⁸ ist u.a. das Restschuldbefreiungsverfahren auf drei Jahre verkürzt worden. Als Ausgleich für diese Verkürzung wurde mit Wirkung für alle ab einschließlich dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren die vormals zehn- in eine elfjährige Sperrfrist für Zweitverfahren verlängert.

Auf die Reform des Insolvenzrechts durch Schaffung eines eigenständigen Sanierungsrechts zum 1. Januar 2021 durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)⁹, dessen Hauptteil das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) ist, ist bereits oben hingewiesen worden.

Die Vorschriften der Insolvenzordnung wurden im Rahmen dieser Reform insbesondere auch im Bereich der Eigenverwaltung neu gefasst. Bei der Anordnung der Eigenverwaltung rücken die Interessen der Gläubiger stärker in den Vordergrund.

Die weiteren Ausführungen werden hierauf noch näher eingehen.

II. Allgemeine Ziele der Insolvenzordnung

Bereits einleitend sind die in § 1 InsO festgeschriebenen Verfahrensziele des Insolvenzverfahrens skizziert worden. Nachfolgend soll nun auf sie näher eingegangen werden.

⁸ BGBl. I Nr. 67 v. 30.12.2020, S. 3328.

⁹ BGBl. I Nr. 66 v. 29.12.2020, S. 3256.

1. Gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung

Zu den speziellen insolvenzrechtlichen Verfahrensgrundsätzen¹⁰ zählt die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung (*par conditio creditorum*). Sie ist tragendes und beherrschendes Prinzip des Insolvenzverfahrens. Da das Vermögen des insolventen Schuldners regelmäßig nicht ausreicht alle Gläubiger zu befriedigen, soll gewährleistet werden, dass zumindest alle Gläubiger zu einem gleichen Anteil befriedigt werden.

Das Insolvenzverfahren steht damit in einem direkten Gegensatz zur allgemeinen Zwangsvollstreckung. Dort herrscht das Prioritätsprinzip. Die Folge ist, dass der Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung zuerst betreibt, die andern Gläubiger möglicherweise ganz von jeder Befriedigungsmöglichkeit ausschließt. Das Zwangsvollstreckungsverfahren begünstigt so die „professionellen“ Gläubiger wie die Inkassobüros, die den Wettlauf mit den anderen Gläubigern aufgrund ihres Informationsvorsprungs wohl regelmäßig gewinnen werden.

Im Insolvenzverfahren würde dieser Umstand zu einer alsbaldigen Zerschlagung der Masse und der Zerschlagung jedes Unternehmens führen. Auch deshalb soll in dem durch die Insolvenzordnung vorgezeichneten Weg die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung erst erfolgen, wenn die Masse des Schuldners und deren bestmögliche Verwertung festgestellt sind. Ist das schuldnerische Vermögen masselos, kann auch eine gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung nicht erfolgen.

Die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung setzt darüber hinaus voraus, dass Vorrechte, wie sie noch zu Zeiten der Konkursordnung bestanden, abgeschafft oder doch zumindest auf ein unbedingt notwendiges Maß zurückgeführt werden.¹¹

2. Verfahrenseröffnung und Masseverwertung

Die Unzufriedenheit mit der Konkursordnung war vor allem von dem Vorwurf getragen, dass nur wenige Insolvenzverfahren tatsächlich eröffnet

¹⁰ Prütting in: Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Rn. 56.

¹¹ Bauer, Ungleichbehandlung der Gläubiger im geltenden Insolvenzrecht, DZWIR 2007, 188 ff.

wurden und die Masse so auch nicht gleichmäßig an die Gläubiger verteilt werden konnte. Die sich nach Abweisung des Konkursantrags mangels Masse anschließende Einzelzwangsvollstreckung machte zudem jede Sanierung eines in die Schieflage geratenen Unternehmens unmöglich.

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung setzt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens lediglich noch voraus, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind, § 26 Abs. 1 InsO. Nach § 54 InsO zählen zu den Kosten des Insolvenzverfahrens die Gerichtskosten, die Vergütung und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Da der Insolvenzverwalter in einem eröffneten Verfahren den Gläubigern einen Überblick über das vorhandene Vermögen des Schuldners verschafft und darüber hinaus feststellt, ob das Unternehmen erhalten, saniert oder übertragen werden kann oder welche sonstigen Möglichkeiten der Verwertung des Schuldnervermögens bestehen, ist es für die Gläubiger durchaus von Wert, einen Kostenvorschuss zwecks Verfahrenseröffnung zu leisten.

Die Verfahrenseröffnung ist ein tragendes Prinzip der Insolvenzordnung. Deshalb kann derjenige, der einen Vorschuss zwecks Verfahrenseröffnung geleistet hat, diesen Vorschuss nach § 26 Abs. 3 InsO von demjenigen verlangen, der trotz bestehender Insolvenzantragspflicht keinen Insolvenzantrag gestellt hat. Nach der Novellierung der Insolvenzordnung durch das MoMiG am 1. November 2008 könnten das nun nicht mehr nur die Geschäftsführer der Gesellschaft, sondern bei Führungslosigkeit der Gesellschaft nach §§ 26 Abs. 3, 15a InsO auch deren Gesellschafter selbst sein.

Das Insolvenzverfahren wird auch eröffnet, wenn die Verfahrenskosten nach § 4a InsO gestundet werden.

3. Grundsatz der Gläubigerautonomie

Die Insolvenzordnung hat der Gläubigerautonomie ein besonderes Gewicht beigemessen. Im Insolvenzverfahren geht es um die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger. Sie können unter Berücksichtigung des Marktes am besten beurteilen, in welcher Weise und auf welchem Weg

sie eine optimale Befriedigung ihrer offenen Forderungen erlangen können. Da die Zerschlagung des schuldnerischen Vermögens nicht immer der beste Weg dazu ist, können die Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzplans ihre Vorstellungen angepasst an den Einzelfall verwirklichen. Die Gläubigerversammlung kann dazu die Initiative ergreifen und den Insolvenzverwalter mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans beauftragen, § 218 Abs. 2 InsO. Nicht das Insolvenzgericht urteilt über den Plan, sondern die Gläubiger selbst stimmen darüber ab, ob der Plan angenommen werden soll oder nicht, §§ 235 ff. InsO.

Mitwirkungs- und Mitspracherechte der Gläubiger können bereits durch einen vorläufigen Gläubigerausschuss gesichert werden, der schon vor der ersten Gläubigerversammlung eingesetzt werden kann, § 22a InsO. Ansonsten ist die nach §§ 74 ff. InsO einzuberufende Gläubigerversammlung das wichtigste Organ des Insolvenzverfahrens.¹²

III. Besondere Ziele des Insolvenzplans

Das Insolvenzverfahren ist zwar immer noch ein Verfahren der Zwangsvollstreckung, doch die Insolvenzordnung bietet mit dem Insolvenzplan auch ein Verfahren an, das nicht zur Vermögensliquidation und einhergehend damit in vielen Fällen zur Wertvernichtung führt, sondern dessen Ziel auch die Sanierung und der Erhalt des schuldnerischen Unternehmens ist. In der Verbraucherinsolvenz kann über den Insolvenzplan eine schnelle und maßgeschneiderte Entschuldung erreicht werden.

Diese Zielrichtung hat insbesondere der starke vorläufige Insolvenzverwalter im Eröffnungsverfahren zu beachten, denn nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO hat er das Unternehmen, das der Schuldner betreibt, zunächst fortzuführen, um so eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden und die Möglichkeit der Sanierung offen zu halten.

Die Sanierung in der bzw. durch die Insolvenz ist damit ein weiteres Verfahrensziel unseres modernen Insolvenzrechts.¹³

¹² Uhlenbruck, Insolvenzordnung, § 74 Rn. 1.

¹³ Smid/Rattunde, Der Insolvenzplan, 4. Aufl. Rn. 0.8.

IV. Besondere Ziele der Restschuldbefreiung

Auch unter Geltung der Konkursordnung konnte die natürliche Person, wenn ihr auch keine Antragspflicht oblag, ein Konkursverfahren über ihr Vermögen beantragen.

Im Gegensatz zu den juristischen Personen, die nach Abschluss eines Konkursverfahrens im Handelsregister gelöscht wurden und damit restschuldbefreit waren, waren die natürlichen Personen weiterhin der Einzelzwangsvollstreckung ausgeliefert. Ein Konkursverfahren brachte damit für die natürliche Person keinen Vorteil, wenngleich sie doch mit dem Konkursantrag den Gläubigern zu erkennen gab, dass sie zahlungsunfähig war.

Diese Ungleichbehandlung wollte der Gesetzgeber mit der Insolvenzordnung beenden.

Jetzt ist es allen natürlichen Personen möglich, durch ein Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung zu erlangen: Kaufleute und andere Selbstständige im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens, Verbraucher durch das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die Möglichkeit, sich von seinen restlichen Schulden zu befreien, ist ein neues Verfahrensziel des Insolvenzverfahrens.

V. Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzgerichts

Für das Insolvenzverfahren ist nach § 2 InsO das Amtsgericht am Sitz des jeweiligen Landgerichts sachlich ausschließlich zuständig. Damit soll eine gewisse Konzentration der Insolvenzverfahren im Bezirk des jeweiligen Landgerichts erreicht werden. In NRW gibt es so nur noch 19 Insolvenzgerichte. Von Vorteil ist diese Regelung sicher auch im Hinblick auf den Qualitätsstandard der Insolvenzrichter selbst. Für Schuldner, die einer

Unternehmensgruppe angehören, wurde ein besonderer Gruppengerichtsstand nach § 3a InsO eingeführt.

Das Insolvenzverfahren ist Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Das Insolvenzverfahren nimmt als Eilverfahren in den gerichtlichen Verfahren sicher eine gewisse Sonderstellung ein. Dennoch gelten neben den verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensgrundsätzen, zu denen u. a. das Rechtsstaatsprinzip, der gesetzliche Richter, der Anspruch auf rechtliches Gehör, der freie Zugang zu den Insolvenzgerichten sowie das Willkürverbot zählen, insbesondere die auf das Insolvenzverfahren zugeschnittenen allgemeinen Verfahrensgrundsätze.

2. Dispositionsmaxime und Amtsermittlung

Bis zur Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Verfahrens gilt zugunsten des Insolvenzantragstellers der Grundsatz der Dispositionsmaxime. Das bedeutet, dass der Insolvenzantrag bis zum Zeitpunkt der Eröffnung zurückgenommen werden kann.

Ob ein Insolvenzantrag gestellt wird, entscheidet allein der Schuldner oder ein dazu berechtigter Gläubiger. Es gibt in Deutschland also keinen reisenden Staatsanwalt, der Unternehmen auf ihre Insolvenzreife hin überprüft.

Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder ist sie überschuldet, ist der Insolvenzantrag nach § 15a Abs. 1 für Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2020 beantragt werden, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Die Verletzung der Insolvenzantragspflicht kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Für die antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person können sich nach § 15b InsO Schadensersatzpflichten ergeben. Das gilt auch für die zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichteten organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter. Diese Ansprüche verjähren in fünf

bzw. in zehn Jahren, wenn zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung eine Börsennotierung bestand, § 15b Abs. 7 InsO

Nach Verfahrenseröffnung wird das Insolvenzverfahren zu einem reinen Amtsverfahren, das vom Grundsatz der Gläubigerautonomie geprägt wird.

Mit dem Insolvenzantrag beginnt das Zulassungsverfahren, in dem das Vorliegen eines Insolvenzgrundes vom Insolvenzgericht zu prüfen ist. Nur dann, wenn tatsächlich ein Insolvenzgrund vorliegt, kann und soll ein Insolvenzverfahren eröffnet und durchgeführt werden.

Im Zulassungsverfahren besteht eine Amtsermittlungspflicht nach § 5 InsO zunächst noch nicht. Diese setzt erst ein, wenn dem Gericht ein zulässiger Insolvenzantrag vorliegt.

Der zulässige Eigenantrag des Schuldners setzt voraus, dass der Insolvenzgrund zumindest nachvollziehbar dem Insolvenzgericht dargelegt wird. Erforderlich ist die Mitteilung von Tatsachen, welche die wesentlichen Merkmale eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 ff. InsO erkennen lassen. Der Schuldner muss den Eröffnungsgrund nicht glaubhaft machen. Nach § 13 InsO muss der Schuldner jedoch ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen seinem schriftlichen Antrag beifügen. Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, sollen in diesem Verzeichnis die höchsten Forderungen, die höchsten gesicherten Forderungen, die Forderungen der Finanzverwaltung, die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung besonders kenntlich gemacht werden. Er hat darüber hinaus auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen. Beantragt der Schuldner die Eigenverwaltung, erfüllt er die Merkmale des § 22a Abs. 1 InsO oder beantragt er die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, dann sind die vorgenannten Angaben verpflichtend.

Eine Schlüssigkeit im technischen Sinne ist nicht vorzusetzen.

Der Eröffnungsantrag darf nicht sachfremden Zwecken dienen.

Liegt nach diesen Voraussetzungen ein zulässiger Eröffnungsantrag des Schuldners vor, setzen die Amtsermittlungen ein.¹⁴

Der Antrag eines Gläubigers ist dagegen nach § 14 InsO erst zulässig, wenn dieser ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und sowohl seine Forderung als auch den Insolvenzgrund glaubhaft macht. Er wird aber nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird, § 14 Abs. 1 S. 2 InsO.

Soll der Insolvenzgrund allein aus einer nicht titulierten Forderung eines Gläubigers hergeleitet werden und bestreitet der Schuldner das Bestehen dieser Forderung, reicht die Glaubhaftmachung allein nicht, vielmehr kann das Insolvenzgericht den Antrag bereits aufgrund der Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung abweisen, ohne diese einer Schlüssigkeitsprüfung zu unterziehen. Entscheidungen schwieriger rechtlicher oder tatsächlicher Fragen sind nämlich nicht Aufgabe des Insolvenzgerichts. Zweifel gehen insoweit zulasten des antragstellenden Gläubigers.¹⁵

Der zulässige Insolvenzantrag löst nun Amtsermittlungen aus. Er kann zurückgenommen werden, bis die Entscheidung über die Eröffnung wirksam geworden ist. Wirksam wird der Eröffnungsbeschluss, wenn ihn der Richter unterschrieben und er die Geschäftsstelle zur Erlangung von Außenwirkung verlassen hat.

Beispiel Die Gläubigerin stellt gegen den Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen. Der Schuldner hat über mehr als sechs Monate der Gläubigerin Sozialversicherungsbeiträge vorenthalten. Die Gläubigerin hat mehrere vergebliche Vollstreckungsversuche unternommen. Alle erforderlichen Unterlagen sind zur Glaubhaftmachung beigelegt.

Der zulässige Insolvenzantrag kann dem Schuldner jedoch nicht zugestellt werden, obwohl die Gläubigerin noch unmittelbar vor Antragstellung Vollstreckungsversuche unter der angegebenen Anschrift durchgeführt hat.

Kann das Insolvenzgericht den Antrag wegen der fehlgeschlagenen Zustellung nun als unzulässig oder unbegründet abweisen?

¹⁴ BGH v. 12.12.2002 – IX ZB 426/02, DZWIR 2003, 246.

¹⁵ BGH v. 08.11.2007 – IX ZB 201/03, ZInsO 2007, 1275; *Jaeger/Gerhardt*, InsO § 14 Rn. 28.

Muss das Insolvenzgericht Ermittlungen von Amts wegen einleiten?
Kann es über den Insolvenzantrag entscheiden?

Lösung Das Gericht hat den Insolvenzantrag vor Zustellung geprüft und festgestellt, dass er zulässig ist. Damit ist der Weg für Amtsermittlungen eröffnet. Trotz der gescheiterten Zustellung hat also das Insolvenzgericht nun die Pflicht, von Amts wegen die weiteren Umstände aufzuklären,¹⁶ denn an einer fehlenden Zustellung des Antrags muss das Verfahren nicht scheitern.

Da noch kurz vor Antragstellung unter der angegebenen Anschrift Vollstreckungsversuche gelaufen sind, hat das Insolvenzgericht genügend Anhaltspunkte, um seine Zuständigkeit zu prüfen.

Scheitert dennoch die Zustellung des Insolvenzantrags, hat das Gericht weiter von Amts wegen zu prüfen, ob eine Anhörung des Schuldners nach § 10 InsO entbehrlich ist. Ist der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt, kann dessen Anhörung unterbleiben.

Das Gericht kann sogar in der Sache entscheiden, denn aus den ermittelten Fakten ist zu schließen, dass der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Wer Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungsträger nicht zahlt, macht sich nach § 266a StGB strafbar. Dieses wird ein Schuldner aber nur hinnehmen, wenn er auch tatsächlich nicht zahlen kann.¹⁷

Aufgrund des im Insolvenzverfahren herrschenden Amtsbetriebs werden alle Entscheidungen, Zustellungen, Bekanntmachungen, Terminierungen oder Eintragungen in Register oder auch den Grundbüchern von Amts wegen erfolgen.

§ 5 Abs. 1 S. 2 InsO nennt beispielhaft die Möglichkeiten, die das Gericht hat, um seiner Aufklärungspflicht nachzukommen. Es kann Zeugen vernehmen, Sachverständige beauftragen oder nach seinem pflichtgemäßen Ermessen nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten andere Aufklärungsmittel wählen.

Regelmäßig wird das Insolvenzgericht nach Anhörung des Schuldners im Eröffnungsverfahren zunächst einen Sachverständigen beauftragen, da

¹⁶ BGH v. 13.04.2006 – IX ZB 118/04, NZI 2006, 405.

¹⁷ BGH a. a. O.

dieses den geringsten Eingriff in die Rechte des Schuldners bedeutet und so dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.

Das Insolvenzgericht kann seine Amtsermittlungen auch mit ungewöhnlich großen Zwangsmitteln durchsetzen. Genügt der Schuldner seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht, kann ihn das Insolvenzgericht nach § 98 Abs. 2 InsO zwangsweise vorführen oder ihn sogar verhaften lassen. Diese Haft wird in der normalen Justizvollzugsanstalt vollstreckt. Es ist eine Beugehaft, die so lange andauert, bis der Schuldner dem Insolvenzgericht umfassend Auskünfte erteilt. Dabei ist der Schuldner nach § 97 Abs. 1 S. 2 InsO sogar verpflichtet, solche Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen.

Die Amtsermittlungspflicht gilt auch im eröffneten Verfahren, etwa bei der Bestellung und Entlassung des Insolvenzverwalters, der gerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter, der Einberufung und Leitung des Gläubigerausschusses, der Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens, der Zurückweisung, Genehmigung und Überwachung eines Insolvenzplans, der Anordnung und Aufhebung der Eigenverwaltung sowie der Vergütungsfestsetzung.

3. Anhörung und rechtliches Gehör

Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs ist verfassungsrechtlich verankert und gehört zu den fundamentalen Grundsätzen unseres Rechts. Auch das Insolvenzverfahren hat diesen Grundsatz zu beachten. Zu unterscheiden ist im Insolvenzverfahren jedoch zwischen der tatsächlichen Anhörung des Schuldners und der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Wird vom Gesetz ausdrücklich eine Anhörung vorgeschrieben, so unterliegt diese strengeren Anforderungen als die Gewährung rechtlichen Gehörs. Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung darf nur in den engen Grenzen des § 10 InsO unterbleiben, während die Gewährung rechtlichen Gehörs lediglich bedeutet, dass dem Schuldner oder den weiteren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muss.

Zu Beginn des Verfahrens prüft der Insolvenzrichter anhand der Aktenlage die Zulässigkeit des Insolvenzantrags. Ist der Richter nach erster

Prüfung von der Zulässigkeit des Antrags überzeugt, wird der Insolvenzantrag zugelassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Schuldner noch nicht zu hören, da die Zulassung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur eine vorbereitende richterliche Tätigkeit darstellt. Erst danach hat das Insolvenzgericht dem Schuldner den Insolvenzantrag zuzustellen und ihn dazu anzuhören, § 14 Abs. 2 i. V. m. § 10 InsO.

Bei juristischen Personen ist nach § 10 Abs. 2 InsO grundsätzlich jeder organschaftliche Vertreter anzuhören.

Ob der Schuldner von seinem Recht tatsächlich auch Gebrauch macht, liegt allein bei ihm.

Es darf aber nicht so weit kommen, dass der Schuldner das Verfahren blockiert, indem er sich diesem entzieht. Gerade böswillige Schuldner versuchen das immer wieder. Natürliche Personen tauchen unter, juristische Personen machen sich führungslos. Sie sind auf einmal ohne Geschäftsführer. Dieses Problem hat der Gesetzgeber erkannt. Es liegt deshalb im Ermessen des Gerichts, ob es im konkreten Einzelfall eine Anhörung für notwendig und sinnvoll hält.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 InsO muss ein Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nicht angehört werden. Nach § 10 Abs. 2 S. 2 InsO können bei führungslosen Gesellschaften auch deren Gesellschafter angehört werden. Früher musste ein Notgeschäftsführer bestellt werden. Dies war, da Insolvenzverfahren Eilverfahren sind, kein praktikabler Weg.

Das rechtliche Gehör des Schuldners hat für diesen im Insolvenzrecht aber auch eine Schattenseite. Gemeint ist die Pflicht zur umfassenden Auskunft und Mitwirkung nach §§ 20 Abs. 1 S. 2 InsO. Diese Pflicht trifft auch Personen, die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung aus ihrer Stellung als Vertretungsorgan ausgeschieden sind. Bei führungslosen Gesellschaften sind auch deren Gesellschafter verpflichtet.

Die Verletzung dieser Pflichten hat gravierende Auswirkungen, denn es kann nicht nur Vorführungs- oder Haftbefehl ergehen, sondern nach § 101 Abs. 3 InsO können den zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichteten im Fall der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.